

Extrabeilage

zum schweizerischen Bundesblatt.

Mittwoch, den 8. August 1849.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Flüchtlingsangelegenheit.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Betheiligung der Eidgenossenschaft an den Kosten.)

Bern, den 4. August 1849.

Tit.!

Die Anwesenheit einer so großen Anzahl fremder Flüchtlinge in der Schweiz muß nothwendig überall die Frage zur Sprache bringen, wie es mit den Verpflegungs- und Transportkosten derselben gehalten werde. Die Kantone haben unzweifelhaft ein großes Interesse dieses zu wissen, da die Ungewissheit darüber Beunruhigung verursacht und

nicht wenig dazu beitragen dürfte, in die einheitliche Leitung der Flüchtlingsangelegenheit Störungen zu bringen. Wir erachten es daher für angemessen, daß die hohe Bundesversammlung sich hierüber ausspreche und geben uns anmit die Ehre, Ihnen unsre Ansicht hierüber vorzulegen.

Schon im vorigen Jahre sah die Tagsatzung sich veranlaßt, grundsätzlich die Betheiligung der Eidgenossenschaft an den Kosten zu erklären, welche durch die Verpflegung der italienischen Flüchtlinge, besonders für einige Kantone, entstanden sind. In diese Ansicht eingehend, haben wir Ihnen schon früher einen Bericht und Antrag vorgelegt. Obwohl derselbe seine Erledigung noch nicht gefunden hat und wir daher nicht im Falle sind, uns auf ein eigentliches Präcedens berufen zu können, so halten wir gleichwohl dafür, daß die Verhältnisse des jetzigen Falles in noch höherem Maße dazu auffordern, in Bezug auf die fraglichen Kosten grundsätzlich die Betheiligung der Eidgenossenschaft auszusprechen. Wenn auch nach der Verfassung da, wo nicht ausnahmsweise die Bundesbehörde beschränkend einschreitet, die Aufnahme von Flüchtlingen vom freien Willen der Kantone abhängt, mithin auch die Folgen davon in der Regel auf sie fallen müssen, so treten hier Gründe ein, welche eine Ausnahme erforderlich machen. Die betreffenden Grenzkantone mußten nicht nur einer moralischen Nothwendigkeit weichen, sondern sie handelten insofern auch im Interesse der Eidgenossenschaft, als sie durch die Aufnahme der Flüchtlinge Kollisionen zuvorkamen, welche für dieselbe möglicherweise von den gefährlichsten Folgen hätten sein können. Sodann hat die Bundesbehörde, sobald einmal die Grenze überschritten war, verfügen müssen, indem es aus politischen und andern Gründen unmöglich war, die Flüchtlinge in den Grenzkantonen zu belassen; durch Maßregeln der Bundesbehörde wurden also auch andere Kan-

tone, welche zu Ertheilung des Asyls vielleicht nicht genügt waren, dazu genöthigt, und es ist die Angelegenheit daher auch von dieser Seite eine eidgenössische. Endlich mußte eine Anzahl von Kantonen aus politischen Rücksichten ganz oder größtentheils von der Beibehaltung der Flüchtlinge befreit werden, wodurch die andern Kantone ebenfalls im Interesse der Eidgenossenschaft eine verhältnißmäßig größere Last übernehmen mußten. Diese Motive scheinen uns daher schon vom rechtlichen Standpunkt aus den Antrag zu begründen, daß die Eidgenossenschaft grundsätzlich ihre Betheiligung an den Verpflegungs- und Transportkosten der Flüchtlinge ausspreche. Allein wir verstehen diesen Antrag nur in dem Sinn, daß er sich beziehe auf die Flüchtlinge, welche in Folge der neuesten Kriegseignisse in größern oder kleinern Abtheilungen durch eidgenössische Behörden oder mit nachheriger Genehmigung derselben unter die Kantone vertheilt wurden, keineswegs aber auf solche, welche einzeln oder in kleinern Abtheilungen aus verschiedenen Ländern mögen aufgenommen worden sein, ohne daß sie durch jene Kriegseignisse auf das schweizerische Gebiet gedrängt wurden. Im Fernern setzen wir die Beschränkung voraus, daß die Kantone keine Kosten anrechnen werden für solche Flüchtlinge, die durch Arbeit ihren Unterhalt fanden, oder deren Verpflegung von Gemeinden oder Privaten freiwillig übernommen wurde.

Dagegen halten wir es nicht für angemessen und zweckmäßig, daß die h. Bundesversammlung sich jetzt schon über den Umfang der Betheiligung an den Kosten ausspreche. Sollte ihr Entscheid dahin ausfallen, daß alle oder beinahe alle Kosten auf die Bundeskasse übernommen werden, so müßte dieses nach unserm Dafürhalten von den nachtheiligsten Folgen sein. Das Interesse, die Flüchtlinge allmählig zu entfernen, würde größtentheils schwinden, ebenso

das Bestreben, denselben Arbeit zu verschaffen; Gemeinden, Vereine und Privaten würden ihre Hand zurückziehen; die schweizerische Bevölkerung würde gewiß nicht ohne Beunruhigung in einer solchen Schlußnahme eine Art von Garantie erblicken, welche den Flüchtlingen eine längere und sorgenfreie Existenz in Aussicht stelle. Auch ist es nicht rathsam, eine umfassende Verpflichtung zu übernehmen, ehe man im Stande ist, deren Tragweite näher zu beurtheilen. Dieses kann aber nur geschehen, wenn die erforderlichen Materialien alle gesammelt, die Rechnungen eingegangen und censirt sind und man dadurch in den Stand gesetzt ist, den Gegenstand in seiner Gesamtheit aufzufassen und mit den finanziellen Verhältnissen zu kombiniren. In dieser Weise ist auch in der italienischen Flüchtlingsache bisanhin verfahren worden, und obwohl die betreffenden Kantone schon längst und wiederholt dringliche Reklamationen gemacht haben, so hat sich doch die h. Bundesversammlung nicht bestimmen lassen, ohne vollständige Kenntniß der Rechnungen und übrigen Akten den Umfang der Betheiligung an den Kosten festzustellen.

Aus diesen Gründen tragen wir darauf an, daß Sie nur den Grundsatz der Betheiligung der Eidgenossenschaft an den Flüchtlingskosten aussprechen und die Bestimmung des Umfangs einer spätern Sitzung vorbehalten, den Bundesrath mit den erforderlichen Vorarbeiten beauftragend.

Genehmigen Sie u. s. w.

Extrabeilage zum schweizerischen Bundesblatt.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1849
Date	
Data	
Seite	359-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 146

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.